

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 278/13 B

L 6 R 921/11 (Bayerisches LSG)
S 47 R 2585/10 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Beschwer-
deverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.6.2013 hat das Bayerische LSG die Beklagte verurteilt, dem Kläger Kosten in Höhe von 2.144,00 Euro für die medizinische Rehabilitation am Toten Meer in Israel zu erstatten, die er vom 26.4. bis 17.5.2011 durchgeführt hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).
- 7 Die Beklagte hält folgende "Rechtsfragen" für grundsätzlich bedeutsam:
 1. "Definition der Rehabilitationsleistung; welche Voraussetzung müssen für das Vorliegen einer 'stationären Rehabilitationsmaßnahme' im Sinne der Rentenversicherung vorliegen? Und daraus folgernd; handelt es sich bei einer Maßnahme der Klimatherapie am Toten Meer zur Behandlung von Psoriasis-Erkrankungen um eine stationäre



Rehabilitationsmaßnahme im Sinne der Rentenversicherung, obwohl im vorliegenden Beispiel das Deutsche Medizinische Zentrum Israel nach Ansicht der Beklagten keine von der Rentenversicherung anerkannte Reha-Einrichtung ist und kein Vertrag nach § 21 SGB IX besteht?"

2. "Handelt es sich bei § 18 SGB IX um eine Vorschrift, aus der der einzelne Versicherte einen Anspruch auf Gewährung einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ableiten kann? Gilt dies auch wenn der Rehabilitationsträger von der Möglichkeit der territorialen Erweiterung zur Gewährung von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht oder sich gegen eine solche entschieden hat. Handelt es sich alternativ bei § 18 SGB IX um eine Vorschrift die allein dem jeweiligen Rehabilitationsträger die Möglichkeit eröffnen soll, über die Vorschrift des § 30 Abs. 1 SGB I hinaus Maßnahmen nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zu erbringen und damit bei Bedarf und soweit dies unter Berücksichtigung der einschränkenden Vorgaben der Vorschrift für die Rehabilitierung der Versicherten erforderlich ist, sein Angebotsspektrum zu erweitern?"

- 8 Mit diesen Fragen hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es fehlen bereits ausreichende Angaben zur Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Denn erst der Lebenssachverhalt, den das Berufungsgericht verbindlich festgestellt hat, individualisiert die rechtliche Problematik und ermöglicht dem Beschwerdegericht zu entscheiden, ob die Rechtsfrage in einem künftigen Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Die Beschwerdebegründung verschweigt jedoch bereits, ob sie sich mit dem Sachverhalt, den sie allenfalls bruchstückhaft schildert, überhaupt auf denjenigen berufen will, den das LSG festgestellt hat und inwieweit beide Sachverhalte ggf identisch sind. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 21.2.2012 - B 5 R 222/11 B - BeckRS 2012, 69065 RdNr 9 und vom 16.5.2012 - B 5 R 442/11 B - BeckRS 2012, 70568 RdNr 13*).

- 9 Im Übrigen lässt die erste Unterfrage der ersten "Rechtsfrage" völlig offen, welche konkreten revisiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) das Vorliegen einer "stationären Rehabilitationsmaßnahme" oder "Rehabilitationsleistung" tatbestandsmäßig überhaupt voraussetzen und warum diese Begriffe mit Blick auf welche Bestimmung(en) ausgelegt bzw. definiert werden müssen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Die zweite Unterfrage der ersten "Rechtsfrage" ist zudem nicht abstrakt-generell formuliert, sondern bezieht sich ausdrücklich nur auf eine "Maßnahme der Klimatherapie am Toten Meer zur Behandlung von Psoriasis-Erkrankungen" im "Deutschen Medizinischen Zentrum Israel" und hat damit Einzelfallcharakter. Eine derart auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine



Breitenwirkung entfalten. Stattdessen hätte die Beklagte das Rechtsproblem vom Einzelfall lösen und abstrahieren sowie darlegen müssen, dass sich die Rechtsfrage nicht nur im anhängigen Rechtsstreit und wenigen Parallelfällen stellt, sondern für eine Mehrzahl ähnlich gelagerter Sachverhalte und eine Vielzahl von Personen relevant ist (vgl. BSGE 2, 129, 132; 15, 17, 19 = SozR Nr 2 zu § 40 VerwVG). Keinesfalls genügt es, lediglich pauschal zu behaupten, die erfragte Begriffsdefinition sei "Grundvoraussetzung für zahlreiche Einzelentscheidungen".

- 10 Darüber hinaus legt die Beklagte nicht ausreichend dar, dass die zweite "Rechtsfrage", die aus drei Unterfragen besteht, klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw. das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s. hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 11 Die Beklagte behauptet noch nicht einmal, dass die Fragen, die sie insbesondere zu § 18 SGB IX aufwirft, höchstrichterlich bisher noch nicht entschieden seien. Vielmehr weist sie selbst darauf hin, dass sich "eine entsprechende Anwendung der Grundsätze" anbiete, "die das BSG für die gesetzliche Krankenversicherung" in seinem Urteil vom 16.6.1999 (B 1 KR 4/98 R - BSGE 84, 90 = SozR 3-2500 § 18 Nr 4) zur Auslandsbehandlung aufgestellt habe. Darüber hinaus geht die Beklagte mit keinem Wort auf die Urteile des BSG vom 6.3.2012 (B 1 KR 17/11 R - SozR 4-2500 § 18 Nr 7 sowie B 1 KR 18/11 R - NZS 2012, 783 - Klimaheiltherapie am Toten Meer in Jordanien) und die dort genannten Voraussetzungen ein, unter denen Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Ausland (außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) unter Berücksichtigung von § 18 SGB IX zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen in Betracht kommen. Auf diese vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hätte die Beklagte aber näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - ggf. weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f; BSG Beschluss vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - Juris RdNr 5). Eine solche argumentative Auseinandersetzung lässt die Beschwerdebegründung auch mit dem Urteil vom 16.6.1999 vermissen, das sie selbst ausdrücklich erwähnt. Denn sie zeigt weder die dortige Argumentation auf noch begründet sie, weshalb weiterer Klärungsbedarf für die aufgeworfenen Fragen bestehe. Vielmehr hätte sie - unter Einbeziehung der Urteile vom



6.3.2012 - aufzeigen müssen, ob und inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den angesprochenen Fragen bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfenen Fragen damit nicht beantworten lassen und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 65 f). Die Beschwerdebegründung verzichtet auf den entscheidenden Schritt, die Rechtsprechung des BSG dahingehend zu überprüfen, ob sich mit Hilfe der Kriterien, die das BSG aufgestellt hat, die Rechtsfragen beantworten lassen, soweit dies im konkreten Fall entscheidungserheblich ist.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

